

Freier Dienstvertrag – Kategorie A1 Journaldienste

Dieses Formular dient dem Abschluss eines Freien Dienstvertrages für die stundenweise Verrechnung flexibler Journaldienste bzw. die Leistung einzelner Arbeitsstunden. Es muss gemeinsam mit einem Stammdatenblatt (inkl. Kopie eines Lichtbildausweises) bis spätestens 25. des Monats vor Aufnahme der Tätigkeit im Sekretariat der UV abgegeben werden oder per E-Mail an dn-kategorie-a@oeh.univie.ac.at gesendet werden. Die Datenschutzerklärung ist unter folgendem [Link](#) zu finden.

Eingangsvermerk

Freier Dienstvertrag (in der Folge kurz „A1-Vertrag“)

abgeschlossen zwischen der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, 1090 Wien, AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1

vertreten durch deren Vorsitzende und Wirtschaftsreferent_in, in der Folge kurz „Dienstgeberin“

und

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

in der Folge kurz „Freie DN“.

(TT.MM.YYYY)

1. Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer_innen der Kategorie A1 Bestandteil des A1-Vertrages sind die „Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer_innen der Kategorie A1“ (in der Folge kurz „**Auftragsbedingungen**“) in der bei Vertragsabschluss auf der Website der Dienstgeberin (Bereich Wirtschaftsreferat) veröffentlichten Fassung. Die Freie DN bestätigt mit untenstehender Unterschrift deren Kenntnis.

2. Tätigkeit und Aufgabengebiet Die Freie DN kann innerhalb verschiedener Organe der Dienstgeberin tätig werden. Als direkte Ansprechpersonen innerhalb der einzelnen Organe fungieren die jeweiligen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Organe gem. § 33 HSG 2014 (in der Folge kurz „**Ansprechpersonen**“). Auszuübende Tätigkeiten müssen den Auftragsbedingungen entsprechen und werden mündlich mit den jeweiligen Ansprechpersonen definiert. Aufgrund des A1-Vertrages werden Dienste minderer Art im Sinne des § 1159 ABGB geleistet. Die Freie DN ist an keine Weisungen gebunden und kann jederzeit qualifizierte Ersatzpersonen als Vertretung bereitstellen.

Voraussichtliche/s Aufgabengebiet/e**Geplante/s Organ/e**

3. Vertragsdauer

Der A1-Vertrag gilt befristet von (MM.YYYY)

bis (TT.MM.YYYY)

Der A1-Vertrag gilt erst nach vollständiger Unterzeichnung als abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 14tägigen Frist beidseitig mündlich vorzeitig gekündigt werden. Die Tätigkeit für einzelne Organe kann mit den Ansprechpersonen mündlich gesondert befristet werden.

4. Arbeitsort und Arbeitszeit Es besteht keine Bindung an bestimmte Arbeitsorte oder -zeiten. Für die Tätigkeit für ein bestimmtes Organ kann mit den Ansprechpersonen mündlich vereinbart werden, dass Arbeitsleistungen innerhalb der Räumlichkeiten bzw. zu den Öffnungszeiten des Organs zu erbringen sind. Für jeden Arbeitseinsatz hat die Freie DN die notwendigen Betriebsmittel zu organisieren. Die Freie DN kann jeden Arbeitseinsatz ablehnen oder eine qualifizierte Vertretung bereitstellen. Arbeitsunfälle sind der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden.

5. Arbeitsentgelt Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Freie DN in jedem Kalendermonat Organe-übergreifend Arbeitsleistungen im Ausmaß von maximal einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG erbringen darf. Die Abrechnung erbrachter Leistungen erfolgt stundenweise. Der Verrechnungssatz pro Arbeitsstunde ist für die Tätigkeit in jedem Organ vor Arbeitsantritt mündlich mit den jeweiligen Ansprechpersonen zu vereinbaren, wobei **maximal EUR 12,75 brutto pro Stunde** vereinbart werden können. Die Verrechnung hat gemäß der Auftragsbedingungen zu erfolgen und bei sonstigem Verfall der Entgeltansprüche **bis längstens 15 Tage nach Monatsende**, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, der Dienstgeberin ausgehändigt zu werden. Für die Versteuerung des Entgelts ist die Freie DN selbst verantwortlich. Die Freie DN bestätigt, dass sie aufgrund der von ihr zu erbringenden Tätigkeit, keiner nach § 4 Abs. 4 ASVG ausschließenden anderen Pflichtversicherung unterliegt. Sollte sich dieser Umstand ändern hat die Freie DN dies der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die gesetzliche Auskunftspflicht der Freien DN wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Schlussbestimmungen A1-Verträge unterliegen als Freie Dienstverhältnisse nicht dem Arbeitsrecht sowie keinem Kollektivvertrag. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub, Krankenentgelt, Sonderzahlungen, etc. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien am ehesten entspricht und mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Abseits der explizit im A1-Vertrag erwähnten möglichen ergänzenden mündlichen Vereinbarungen mit Ansprechpersonen, können keinerlei mündliche Nebenabreden getroffen werden bzw. sind diese unwirksam. Etwaige Änderungen dieses Vertrages oder Ergänzungen, die über die explizit erwähnten, zulässigen Möglichkeiten der mündlichen Ergänzung in Absprache mit Ansprechpersonen hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Wien vereinbart.

Datum:

Freie DN

UV-Vorsitzteam (Dienstgeberin)

Wirtschaftsreferat (Dienstgeberin)